

Miscelle.

Stoß und Amtstalar. Als Beitrag zu den Kleiderordnungen vergangener Jahrhunderte mag der nachfolgende Hofrathsbeschuß gelten:
 „Demnach Ihre hochfürstliche Gnaden¹⁾ zc. das Stäbl- oder stoß-Tragen alhie niemand andern, alß denen Soldaten vnd commandirenden Officieren gestatten wollen, alß ist solches per Signaturam²⁾ der hochfürstlichen Vniuersitet alhie mit deme anzufügen, das Herr Stattobriister albereit gnedigist befelcht seye, denen andern personen, welche sich dessen anmassen wurden, die Stäbl durch die Soldaten wirklich abwehnehmen zu lassen, dannenhero gedachte Vniuerstet dießfalls die Studenten, vnd sonderlich die Hoffmeister der adelichen Jugend zu wahrnen wissen werde.

In simili ist auch anheut³⁾ resoluirt worden, denen sammentlichen Aduocaten alhie aufzutragen, das sie fürtershin, wan sie bey dieser hohen Stell⁴⁾ in recelsen, Commisionen, oder andern Verrichtungen erscheinen, iedesmahl in schwarzer Claidung mit aufhabenden ktragen, wie es auch andererorthen gebreuchig ist, aufziehen⁵⁾ sollen.“⁶⁾ —

Seither hat das Militär den Stoß ab- und der Richterstand — wenn auch nicht bei uns — neuerdings angelegt.



J. Pirkmayer.

¹⁾ Fürst-Erzbischof Johann Ernest Graf Thun.

²⁾ = Amtsschreiben.

³⁾ = 20. November 1699.

⁴⁾ D. i. der hochfürstliche salzburgische Hofrath (Central-Stelle für Justiz und politische Verwaltung).

⁵⁾ = auftreten, erscheinen.

⁶⁾ Quelle: Hofrath-Protokoll, 1699, fol. 1427.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Pirckmayer Friedrich

Artikel/Article: [Miscelle. Stock und Amtstalar. 148](#)